

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 9

Helmstedt, den 09.03.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

39.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2011	108
40.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Frellstedt	112
41.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2011	114

B. Nichtamtlicher Teil

39.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	28.265.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	34.311.400 €
Saldo	(6.046.400 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	34.100 €
Saldo	(32.100 €)

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.697.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.633.900 €
Saldo	(4.936.700 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.186.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.642.700 €
Saldo	(456.600 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	456.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	241.800 €
Saldo	(214.800 €)

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Waldbades Birkerteich für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	70.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	370.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	419.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	325.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	68.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die Stadt Helmstedt wird auf 456.600 € festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Waldbad Birkerteich werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Helmstedt wird auf 727.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für das Waldbad Birkerteich werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 für die Stadt Helmstedt Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.500.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Liquiditätskredite für das Waldbad Birkerteich werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 GemHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 10.000 € je Einzelfall überschreiten.

Helmstedt, den 17.12.2010

(L.S.)

gez. Eisermann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am *01.03.2011* unter dem Aktenzeichen *20-15-00* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom *10.03.2011* bis *18.03.2011* bei der Stadt Helmstedt, Zimmer 59, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8.30 Uhr – 12.15 Uhr
Montag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus liegt der Bericht der Stadt Helmstedt über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Einsichtnahme aus (§116a NGO).

Helmstedt, den *03.03.2011*

gez. Eisermann (L.S.)
(Eisermann)

40.

Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Frellstedt

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausschlag und die Erstattung von Fahrtkosten.

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5-9, 40 und 51 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 gültig ab 01.11.2006 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung am 11.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

§ 2 Der eingleisige Bürgermeister/die eingleisige Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 280,-€.

Der zweigleisige Bürgermeister/ die zweigleisige Bürgermeisterin teilt sich diese Entschädigung mit dem ehrenamtliche Gemeindedirektor/der Gemeindedirektorin und erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140,- €. Ebenfalls 140,- € erhält der Gemeindedirektor/ die Gemeindedirektorin

Der nebenamtliche allgemeine Verwaltungsvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,-€.

Der 1. stellv. Bürgermeister/ die 1. stellv. Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,-€.

Der 2. stellv. Bürgermeister/die 2. stellv. Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,- €.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von 30,-€.

§ 3 Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

§ 4 Mit der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 5 Wenn Ausschussmitglieder nicht dem Rat angehören, erhalten sie für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,-€. Für die Erstattung von Reise- und Fahrtkosten gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 6 Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 10,-€ je Stunde und höchstens mit 50,-€ pro Tag erstattet.

Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, wenn dieser für die Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Arbeitgeberanteile abführt

§ 7 Mit den Zahlungen nach § 1 ist auch der Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten zu den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 8 Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten und Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (Stufe B) gewährt. Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (zur Zeit 0,20 €/Kilometer) gewährt.

§ 9 Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

§ 10 Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist grundsätzlich Angelegenheit der Empfänger.

Soweit eine Besteuerung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und Gemeindedirektor/Gemeindedirektorin (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) in Betracht kommt, wird § 40 a Einkommenssteuergesetz angewandt und die Gemeinde trägt die Steuern (Pauschalversteuerung).

§ 11 Diese Satzung tritt am 01. Februar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 05. Juni 1996 außer Kraft.

Frellstedt, den 11.01.2011

gez. Bruns
Bürgermeisterin

(L.S.)

41.

Bekanntmachung der

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 02.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2011

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.992.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.554.500 €
	Saldo	3.561.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
	Saldo	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.969.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.793.700 €
	Saldo	2.823.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	190.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	538.500 €
	Saldo	348.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	348.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	658.500 €
	Saldo	310.400 €

festgesetzt.

Der Haushaltsplan des Baubetriebshofes (BBH) für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.788.600 €	
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.788.600 €	
	Saldo		0 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €	
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €	
	Saldo		0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.788.600 €	
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.727.800 €	
	Saldo		60.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	41.900 €	
	Saldo		41.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.000 €	
	Saldo		7.000 €
	festgesetzt.		

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes (ABK) für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.679.000 €		
Aufwendungen in Höhe von	3.773.000 €	Jahresverlust	94.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	3.917.000 €
Ausgaben in Höhe von	3.917.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die Stadt wird auf 348.100 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition (Kreditermächtigung) für den BBH wird auf 0 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) für den ABK wird auf 2.196.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt wird auf 322.300 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des BBH wird auf 0 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des ABK werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch die Stadt im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 33,0 Mio € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch den BBH im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,5 Mio € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch den ABK im Wirtschaftsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1,5 Mio € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

§ 6

1. Ein über den in § 1 ausgewiesenen Fehlbedarf hinausgehender Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 10 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 sind unerheblich, solange sie im Ergebnishaushalt 10 % bzw. bei den Auszahlungen für Investitionen 20 % der Gesamtaufwendungen des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO

- a) im Ergebnishaushalt
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.
- b) bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.

Königslutter am Elm, den **- 3. 12. 10**

gez. Lippelt

(L.S.)

(Lippelt)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Absatz 4, § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 08.03.11, Az.: 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO

und
vom 14.03.2011 bis 18.03.2011
vom 21.03.2011 bis 22.03.2011

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 2, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO liegt ab sofort im Rathaus, Am Markt 2, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Königslutter am Elm, 09.03.2011

gez. Kirchhoff

(Kirchhoff)

ABI-Nr. 9 vom 09.03.2011

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian